



Satzung



Allgemeine Satzung der Tennisabteilung des TV Groß-Umstadt

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Die Abteilung führt den Namen: Tennis-Abteilung im Turnverein 1878 Groß-Umstadt e.V. Die Tennis-Abteilung ist eine Abteilung des TV 1878 e.V. mit eigener Abteilungssatzung.

§ 2 Sie hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.

§ 3 Zweck der Abteilung ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für den Zweck gemäß der Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Die Mitglieder und die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Die Abteilung besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung kann nur erwerben, wer zugleich

Mitglied des TV 1878 Groß-Umstadt e.V. ist.

§ 6 Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

aktive-, passive- und Ehrenmitglieder gelten im Sinne dieser Satzung als ordentliche Mitglieder, Jugendliche als außerordentliche Mitglieder.

§ 7 Aktive oder passive Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Ziele der Abteilung unterstützen und an ihren geselligen Veranstaltungen teilzunehmen wünschen.

§ 8 Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie aktive Mitglieder.

§ 9 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Jugendliche bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 10 Die ordentlichen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 11 Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind als Vorstandsmitglieder nicht wählbar.



Satzung



§ 12 Alle Mitglieder unterliegen der Satzung der Tennis-Abteilung und verpflichten sich zu Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Abteilung entsprechend der hierzu vom Vorstand erstellten Benutzungsordnung (Spiele-, Platz- und Ranglistenordnung) zu nutzen. Weiterhin sind alle Mitglieder verpflichtet, Arbeitseinsatz zu leisten.

§ 13 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus der Tennis-Abteilung oder dem TV 1878
- c) durch Ausschluss

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestage. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken der Tennis-Abteilung zu Wider handeln, die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder mit der jährlichen Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung aus der Tennis-Abteilung ausgeschlossen werden. Für den Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

III. Beiträge

§ 14 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen (Anmerkung: Die Aufnahmegebühr ist ausgesetzt). Die Höhe des Jahresbeitrags sowie die Aufnahmegebühr setzt alljährlich die ordentliche Generalversammlung fest. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Abteilungsbeitrag und dem Grundbeitrag an den Turnverein. Beschließt der Turnverein eine Erhöhung des Grundbeitrages, so erhöht sich der Jahresbeitrag um den Mehrbetrag, ohne dass es einer besonderen Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung der Abteilung bedarf.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Fälligkeitstermine der Jahresbeiträge zu bestimmen.

§ 15 Die Höhe der Beiträge soll insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten beschlossen werden:

- a) zu erwartende Kosten der Abteilung im laufenden Jahr.
- b) Bildung einer angemessenen Rücklage für unvorhergesehene Belastungen.
- c) Förderung der Jugendarbeit in der Abteilung.

IV. Organe der Abteilung

§ 16 Organe der Abteilung sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die außerordentliche Generalversammlung



c) der Vorstand

A) Die Generalversammlung

§ 17 Alljährlich findet Anfang des Jahres, spätestens bis zum 31. März die Generalversammlung statt. Sie wird vom Vorstand im Odenwälder Boten veröffentlicht. Die Frist zwischen der Veröffentlichung der Einladung und der Versammlung muß zwei Wochen betragen.

§ 18 Der Vorstand hat auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen, sofern ihm dieser Antrag bis spätestens 15.12. des vorangegangenen Jahres schriftlich zugeht.

§ 19 In der Generalversammlung können zusätzlich Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern mindestens 10 ordentliche Mitglieder dies beschließen.

§ 20 Die Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt die Mitglieder des neuen Vorstandes und entscheidet über Satzungsänderungen.

§ 21 Zur Gültigkeit der Entscheidungen der Generalversammlung genügt eine einfache Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist.

§ 22 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig

B) Die außerordentliche Generalversammlung

§ 23 Die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand hat zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder dies schriftlich beantragen

C) Der Vorstand

§ 24 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Kassenverwalter
- f) dem Schriftführer
- g) dem Vorstandsmitglied Ressort Clubhaus
- h) dem Vorstandsmitglied für Mitgliederbetreuung

§ 25 Die Abteilung wird durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten.



Satzung



§ 26 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Abteilung, führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und verwaltet das Abteilungsvermögen. Er hält insbesondere ständige Verbindung mit dem Vorstand des TV 1878 e.V. und vertritt diesem gegenüber die Interessen der Tennis-Abteilung.

§ 27 Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal vierteljährlich ein. Darüber hinaus hat er den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

§ 28 Zur Gültigkeit der Vorstandsscheidungen ist eine Tagesordnung über die zur Beratung anstehenden Themen nicht erforderlich.

§ 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 30 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, falls die Neuwahl der Vorstandsmitglieder nicht fristgerecht erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat unverzüglich eine Neuwahl, durch eine außerordentliche Generalversammlung, zu erfolgen.

§ 32 Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung bei gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

§ 33 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 34 Im Falle der Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden.

V. Fortbestehen der Tennisabteilung

§ 35 Solange sich mindestens 7 Mitglieder bereit erklären, die Abteilung weiter zu führen, kann diese nicht aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt etwa noch vorhandenes Abteilungsvermögen an den TV 1878 Groß-Umstadt e.V.

VI. Schlussbestimmung

§ 36 Vorstehende Satzung erhielt am 2.3.1974 die Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung des Turnvereins 1878 und wurde von der Generalversammlung der Tennis-Abteilung am 15.3.1974 angenommen. Enthaltene Änderungen wurden von den Mitgliederversammlungen am 21.1.1983, 21.2.1985, 26.3.1996 und 12.3.2018 beschlossen.

Gez.

Vorstand, im März 2018